

AZ: 52 - K/H - Frau Kastrup

Drucksache Nr.: 0661/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2020	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	28.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Verhandlungsgegenstand:

**Durchführung der Rufbereitschaft im
Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**

A n t r a g :

1.) Der rechtskonformen Durchführung der Rufbereitschaft des ASD außerhalb der Geschäftszeiten mit jeweils zwei pädagogischen Fachkräften ab dem 01.01.2021 wird zugestimmt.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vergabe der Leistung eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die Leistung an einen freien Träger der Jugendhilfe zu vergeben.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36301 Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Ab dem Jahr 2021 fallen jährlichen Aufwendungen in Höhe von ca. **54.000 Euro** zusätzlich etwaiger tariflicher Steigerungen in den Personalkosten, sowie Steigerungen in den Sachkosten in den Folgejahren an. Die Aufwendungen sind ab dem Jahr 2021/2022 bei den Haushaltsplanungen einzustellen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

1) Beschreibung der Ausgangslage

Erhält das Jugendamt gewichtige Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, so hat es das Gefährdungsrisiko für den jungen Menschen einzuschätzen und erforderlichenfalls vorläufige Schutzmaßnahmen einzuleiten. Diese Garantienpflicht übt das Jugendamt nicht nur zu den Geschäftszeiten, sondern auch außerhalb der Geschäftszeiten, also rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen im Rahmen einer Rufbereitschaft aus.

Bislang ist die Rufbereitschaft außerhalb der Geschäftszeiten durch jeweils eine Fachkraft des ASD besetzt, welche die notwendigen Entscheidungen in der Regel allein treffen und umsetzen muss.

Der § 8a SGB VIII regelt, dass bei Bekanntwerden von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine Risikoabschätzung mit *mehreren* Fachkräften zu erfolgen hat. Immer mehr Kommunen beschäftigten sich also mit der Frage, ob die Risikoabschätzung nicht auch in Zeiten der Rufbereitschaft mit mehreren (also mindestens zwei) Fachkräften durchzuführen ist.

Jüngere Rechtsgutachten, unter anderem des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sowie des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, vertreten inzwischen die Auffassung, dass auch in Zeiten der Rufbereitschaft zwei pädagogische Fachkräfte an einer Risikoabschätzung gem. § 8a SGB VIII zu beteiligen sind. Das kann sowohl persönlich vor Ort geschehen, aber auch durch eine telefonische Beteiligung der zweiten Fachkraft.

Die Rufbereitschaft in Neumünster ist bislang nur mit einer Fachkraft aus dem ASD besetzt. Eine zweite Fachkraft steht regelhaft nicht zur Verfügung, die Mitarbeitenden behelfen sich bisweilen damit, dass sie Kollegen in Zweifelsfragen anrufen. Sie sind dabei aber auf den Zufall angewiesen, dass diese Kollegen erreichbar sind, da diese sich planmäßig nicht „bereit“ halten. Hielten sich die so ggf. auch telefonisch hinzugezogenen pädagogischen Fachkräfte jedoch „bereit“, müssten für diese auch die Regeln der Rufbereitschaft angewendet werden, sie müssten nach bestimmten Regularien dafür entlohnt werden.

Auch der hiesige Fachdienst Recht geht in seiner Stellungnahme vom 27.07.2020 davon aus, dass eine zweite Fachkraft in der Risikoabschätzung zu beteiligen ist. Während die erste Fachkraft ausnahmslos eine Fachkraft aus dem ASD sein muss, um im Rahmen der Rufbereitschaft ggf. hoheitliche Entscheidungen (z. Bsp. die Durchführung einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII gegen den Elternwillen) treffen zu können (dies ist nur Mitarbeitenden des öffentlichen Jugendhilfeträgers vorbehalten), kann eine zweite Fachkraft auch eine pädagogische Fachkraft eines freien Jugendhilfeträgers sein, solange die hoheitliche Entscheidung ausschließlich von der Fachkraft des ASD getroffen wird.

Um zukünftig rechtskonform zu handeln, gehen wir also von der Notwendigkeit aus, dass die Rufbereitschaft grundsätzlich mit zwei pädagogischen Fachkräften besetzt sein muss. Davon muss mindestens eine Fachkraft vonseiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers (hier ASD) sein, um die hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können. Eine zweite könnte entweder von einem freien Jugendhilfeträger oder aus einem anderen Fachdienst hinzugezogen werden.

Um die Organisation einer Gruppe von Fachkräften, die insgesamt im Rahmen der Rufbereitschaft eingesetzt werden, möglichst effizient zu gestalten, sprechen wir uns dafür aus, dass die zweite Fachkraft über einen freien Jugendhilfeträger gewonnen wird. Das hieße im Ergebnis, die Fachkraft des ASD ist im Rahmen der Rufbereitschaft die erste Ansprechperson, die eine zweite sich in Bereitschaft haltende Fachkraft vom freien Träger bei Bedarf in eine Risikoabschätzung und zur Umsetzung der darauf resultierenden Hand-

lungsschritte hinzuzieht.

Die Inanspruchnahme der Mitarbeitenden des ASD würde sich somit weiter im derzeitigen zeitlichen Umfang bewegen und nicht erhöhen. Die fachlichen und rechtlichen Standards könnten eingehalten werden. Als Nebeneffekt dürfte sich die Kooperation mit dem Träger außerdem allgemein verbessern.

Zur Ermittlung zu erwartender Kosten haben wir die im ASD zuletzt im Jahr 2019 entstandenen Kosten für die Tätigkeiten der Rufbereitschaft ermittelt. Diese betragen 43.403,68 Euro für Fachkräfte, die nach Entgeltgruppe SuE 14 entlohnt werden. Es ist davon auszugehen, dass Kosten in ähnlicher Höhe bei einem tarifgebundenen Träger für das Vorhalten einer entsprechenden Rufbereitschaft und für die erforderlichen Präsenzzeiten entstehen.

Auf die Personalkosten sind gem. KGSt noch Kosten in Höhe von 10 % der Bruttopersonalkosten für Sach- und Raumkosten aufzuschlagen sowie 10 % der Bruttopersonalkosten zur Deckung von Verwaltungsoverheadkosten des Trägers.

Personalkosten aufgerundet wegen zu erwartender Tarifsteigerung:	45.000,00 EUR
Sach- und Raumkosten 10 %:	4.500,00 EUR
Overheadkosten 10%:	4.500,00 EUR

Gesamtkosten jährlich **54.000,00 EUR**

Die Auswahl eines geeigneten Trägers sollte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Das heißt, eine Auswahl sollte unter zuvor festgelegten Auswahlkriterien erfolgen.

2) Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten in Höhe von **54.000,00 Euro** sind ab dem Jahr 2021/2022 und in den Folgejahren zuzüglich etwaiger tarifrechtlicher Steigerungen in den Personalkosten, sowie Steigerungen in den Sachkosten in die Haushaltsplanung einzustellen.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat